



Merkblatt – Geheimhaltungspflichten

Was für Geheimhaltungspflichten gibt es?

Die Universität Zürich als öffentlich-rechtliches Organ bzw. deren Angestellte, Hilfspersonen und Auftragnehmer haben je nach Situation die folgenden Geheimhaltungspflichten zu beachten:

- Das **Amtsgeheimnis** ist von Kantonsangestellten stets zu beachten.
- Das **Berufsgeheimnis** gilt nur für gewisse Berufsgruppen und deren Hilfspersonen.
- Das **Fabrikations-/Geschäftsgeheimnis** betrifft privatrechtliche Vertragsverhältnisse, wie beispielsweise Arbeit- oder Auftragsnehmer.
- Schliesslich können auch **datenschutzrechtliche Pflichten** die Geheimhaltung gewisser Informationen verlangen.

Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis ist eine strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht (Art. 320 StGB), welche aufgrund des Personalgesetzes (PG) für alle Mitglieder einer Behörde und damit auch für alle Mitarbeitenden der UZH gilt (§ 51 PG). Es untersagt die Bekanntgabe von Tatsachen, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind, sondern einem Mitarbeitenden der UZH bei der Erfüllung seiner amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit anvertraut worden sind oder von denen der Mitarbeitende bei dieser Gelegenheit Kenntnis erlangt hat.

Das Amtsgeheimnis ist nicht nur gegenüber Privatpersonen und der Presse zu wahren, sondern auch im Verhältnis zu Mitarbeitenden der UZH oder zu Mitarbeitenden von anderen Behörden, welche die Informationen nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und denen auch keine Aufsichtsfunktion zukommt. Das Amtsgeheimnis besteht auch nach Beendigung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit weiter.

Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis ist eine strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht (Art. 321 und 321^{bis} StGB), welche für bestimmte Berufsgruppen, die auch an der UZH vorhanden sind, und deren Hilfspersonen gilt. Zu diesen Berufsgruppen zählen z. B. Ärzte, Zahnärzte und Psychologen. Hilfspersonen sind alle Personen, die Angehörige der vorbenannten Berufsgruppen bei deren Berufstätigkeit unterstützen (z. B. Pflegefachpersonen, Assistentinnen und Assistenten, Sekretariatsangestellte). Das Berufsgeheimnis untersagt die Bekanntgabe von Tatsachen, welche den Angehörigen der Berufsgruppen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder welche sie oder ihre Hilfspersonen bei dessen Ausübung wahrgenommen haben. Bereits die Tatsache, dass zwischen einer Person und einem Angehörigen der Berufsgruppe ein Behandlungsverhältnis besteht, unterliegt der Geheimhaltung.

Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für Personen, welche im Rahmen der Forschung am Menschen nach dem Humanforschungsgesetz (d. h. Forschung zu Krankheiten des Menschen sowie zu Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, z. B. Anatomie, Physiologie und Genetik; Art. 321^{bis} StGB) ein Berufsgeheimnis erfahren haben. Auch für Mitarbeitende gilt das Berufsgeheimnis, soweit sie als



Hilfspersonen der vorbenannten Berufsgruppen oder forschend nach dem Humanforschungsgesetz tätig sind und aus diesem Anlass eine Tatsache erfahren haben, welche den Angehörigen der Berufsgruppen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder welche die Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Hilfstätigkeit oder bei ihrer Forschungstätigkeit wahrgenommen haben. Diese Geheimhaltungspflicht ist auch gegenüber Mitarbeitenden zu wahren. Das Berufsgeheimnis besteht auch nach Beendigung der Berufsausübung weiter.

Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis

Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sind strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflichten (Art. 162 StGB), welche für diejenigen Personen gelten, welche gesetzlich oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, bspw. durch den Arbeitsvertrag oder durch einen Auftrag. Sie untersagen die Bekanntgabe von Tatsachen, die in einem unternehmerischen Zusammenhang stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich sind und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein schützenswertes Interesse hat.

Die UZH ist durch diese Geheimhaltungspflichten dann geschützt, wenn sie privatwirtschaftlich tätig wird, z. B. bei Weiterbildungsprogrammen, Auftragsforschung für Unternehmen der Wirtschaft, Beratungstätigkeiten, Erstellen von Gutachten. Fabrikationsgeheimnisse betreffen den Produktionsvorgang; hierzu zählen z. B. Herstellungs- und Konstruktionsverfahren, Know-how und Forschungsergebnisse. Geschäftsgeheimnisse betreffen die nichttechnische, kaufmännische Ebene; hierzu zählen z. B. Einkaufs- und Bezugsquellen und Vertragspartner. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Datenschutzrechtliche Pflichten

Zusätzlich müssen öffentliche Organe bestimmte Verpflichtungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG) beachten, damit bei der Bearbeitung von Personendaten nicht die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen (z. B. Mitarbeitende, Studierende, Studienteilnehmende oder Auftragnehmer) verletzt werden. Personendaten sind Informationen, welche sich auf eine bestimmte oder (über Zusatzinformationen) bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen, wie z. B. Name, Adresse, Foto, Personal-, Matrikel-, Patienten-, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Der Begriff des Bearbeitens umfasst jeden Umgang mit Informationen, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Einsicht gewähren, Weitergeben, Veröffentlichen oder Vernichten.

Die UZH darf Personendaten nur bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 Universitätsgesetz des Kantons Zürich (UniG) gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 IDG). Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor zufälligen, unberechtigten oder unrechtmässigen Zugriffen, Veränderungen oder Offenlegungen und vor Verlusten sowie Zerstörung geschützt werden (§ 7 IDG). Daraus folgt auch, dass ein Zugriff auf Personendaten ausschliesslich denjenigen Personen erteilt werden darf, die aufgrund ihrer Funktion und Aufgabe auf die Personendaten zugreifen müssen (§ 11 IDG). Weitergehende Restriktionen, wie z. B. besondere Informationspflichten oder der Vorbehalt einer Einwilligung der betroffenen Person, gelten je nach Sachverhaltskonstellation für die Bearbeitung von besonderen Personendaten. Besondere Personendaten sind Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der



Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht. Hierzu gehören Informationen über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten und Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Zu den besonderen Personendaten gehören auch Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen (Persönlichkeitsprofil) erlauben.



Rechtliche Grundlagen

Art. 162 Strafgesetzbuch (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses)

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,

wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 320 Strafgesetzbuch (Verletzung des Amtsgeheimnisses)

¹ Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321 Strafgesetzbuch (Verletzung des Berufsgeheimnisses)

¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 321^{bis} Strafgesetzbuch (Berufsgeheimnis in der Forschung am Menschen)

¹ Wer ein Berufsgeheimnis unbefugterweise offenbart, das er durch seine Tätigkeit in der Forschung am Menschen nach dem Humanforschungsgesetz vom 30. September 2012 erfahren hat, wird nach Artikel 321 bestraft.

² Berufsgeheimnisse dürfen für die Forschung zu Krankheiten des Menschen sowie zu Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers offenbart werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 34 des Humanforschungsgesetzes vom 30. September 2011 erfüllt sind und die zuständige Ethikkommission die Offenbarung bewilligt hat.

§ 2 Universitätsgesetz des Kantons Zürich (Zweck und Auftrag)

¹ Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Sie erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen.

² Die Universität vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen.

³ Die Universität pflegt die akademische Weiterbildung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.



§ 7 Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (Informationssicherheit)

¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,
- e. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 8 Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (Gesetzsmässigkeit)

¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

§ 11 Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (Vermeidung des Personenbezugs)

¹ Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.

² Es löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert solche Personendaten, sobald und soweit dies möglich ist.

§ 51 Personalgesetz des Kantons Zürich (Amtsgeheimnis)

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.